

SITZUNGSVORLAGE

Gremium **Gemeinderat**
öffentlich am 14.03.2011

Drucksache Nr. **2011/059**
Federführung Stadtbauamt
Sachbearbeiter Anita Frommknecht
Stand 01.03.2011
Aktenzeichen 632.6
Mitwirkung

Beteiligung des Gemeinderats bei Baurechtsverfahren von Gemeinden mit eigener Baurechtszuständigkeit

Beschlussvorschlag Kenntnisnahme

Sachdarstellung

Nach dem Urteil des BVerwG vom 19.08.2004 steht höchstrichterlich fest, dass es eines gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB dann nicht bedarf, wenn Gemeinde und untere Baurechtsbehörde identisch sind. In solchen Situationen muss allein die Baurechtsbehörde über das Baugesuch entscheiden. Dem Gemeinderat steht lediglich ein Informationsrecht zu, um ggf. die Sicherungsinstrumente der §§14 (Veränderungssperre) und 15 BauGB (Zurückstellung von Baugesuchen) zur Wahrung der Planungshoheit zu ergreifen.

Aufgrund einer aktuellen Entscheidung über die Beteiligung des Gemeinderats bei Baurechtsverfahren von Gemeinden mit eigener Baurechtszuständigkeit empfiehlt der Städtetag den betroffenen Gemeinden die Hauptsatzungen der Kommunen entsprechend zu ändern.

Auch die Hauptsatzung der Stadt Wangen enthält dahingehend eine obsoletere Festsetzung. Es ist daher vorgesehen die o. g. Rechtsprechung bei der nächsten Änderung der Hauptsatzung umzusetzen.

Seit dieser Rechtsprechung wird von der Verwaltung bereits entsprechend verfahren und der Beschlussvorschlag bei Bausachen als "Kenntnisnahme" oder "Aufstellung bzw. Nichtaufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans" formuliert.

Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen